

Der xlxi. Artickel.

Von verwahrung des Ertzs/vnd das nicht
grosse Heuser/auff die Zechen
gebawet werden.

Bergmeister vnd Geschworne / sollen / beneben den Schichtmeistern verfügen / vnd darob sein / das alle fündige Zechen / wo es möglich / verschlossen / ein guter vebster schrot vnd verschlossener trogt / darein gesetzt / vnd das gute Ertz darinnen verwaret / auch in verschlossener thür gepucht / vnd geschieden / vnd volgend in das fesslen oder kübeln / verschlossen / für die Hütten geschickt werde / Es sol auch sonst auff Zeche / eynlich gross haus / anders dann zu blosser notturfft / gebawet werden.

Der I. Artickel.

Vom anschnidt vnd lohnen.

Sie Schichtmeister vnd Steiger / sollen auff den lontage / bey dem anschneyden alle zeit gegenwärtig sein / Bergk / vnd Hüttenkost / vnd was ionst / die woche auff die Zeche gangen / stückweis / auch die namen vnd zunamen / aller Arbeiter / vnd was ein ieder gearbeit / vnd war für der lohn gegeben / eygentlich anzeigen / solches den Geschwornen verlesen / vnd sie es über legen lassen / derselben Summa vorzeichnus / niederlegen / welch durch den darzu verordneten / mit vleis auffgehoben / verschlossen / vnd zu der Rechnung widerumb sollen fürgelegt werden / Vnd so die Geschworne im Anschnit / vngeschickligkeit vormerckten / das sollen sie dem Bergmeister zustraffen anzeigen.

Auch sol kein Steiger weder Unslet / Eysen / noch anders schreiben lassen / er hab es dann zunorn von dem Schichtmeister / auff die Zechen empfangen / bey straff entsetzung seines diests.
D ii Es sollen